
GEMEINDE SCHMIECHEN



Landkreis Aichach-Friedberg

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Schmiechen

Fassung vom 13.09.2021

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 21029
Bearbeitung: CN

INHALTSVERZEICHNIS

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 1 Art der baulichen Nutzung	4
§ 2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen.....	4
§ 3 Ausgleichsfläche	4
§ 4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	5
§ 5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen	6
§ 6 Vorhaben- und Erschließungsplan	7
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	8
1. Denkmalschutz.....	8
2. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	8
3. Überwachung	9
4. Bußgeldvorschrift	9
AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN	10

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Schmiechen erlässt aufgrund der §§ 2, 9,10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

Bebauungsplan Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“

als Satzung.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 13.09.2021 mit:

- Geltungsbereich, M 1 : 1.000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 13.09.2021 mit:

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Beigefügt sind:

- C) Begründung mit D) Umweltbericht in der Fassung vom 13.09.2021
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ in Schmiechen: Verfasser: Alisa Waider, Oberschleißheim, in Zusammenarbeit mit dem Büro für Geo-Ressourcen, München, vom 18.12.2019

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt.

§ 2 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

(1) Abgrabungen

Zulässig ist der Abbau von Nasskies.

Zulässig ist die Abgrabung von Kies bis zu einer Tiefe von 7 Metern.

(2) Aufschüttungen

Grundsätzlich gilt der Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen in Bayern in der Fassung vom 23.12.2019.

Der in der Planzeichnung festgelegte Abbaubereich ist mit Z0-Material wieder zu befüllen. Es sind keine Fremddanteile im Boden zugelassen.

§ 3 AUSGLEICHSFLÄCHE

(1) Die Ausgleichsfläche Ö1 für den ersten Abbauabschnitt wird auf Teilflächen der Flurnummern 570, 558, 557/2 und 490 in Höhe von 608 m² nachgewiesen.

(2) Für den Bebauungsplan wird nach Vollzug der Abgrabung des ersten Abbauabschnitts auf der Teilfläche der Flurnummer 570 der Gemeinde Schmiechen für die Abbauabschnitte 2 bis 12 eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche (Ö2) in Höhe von ca. 16.000 m² festgesetzt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu gestalten.

(3) Die Ausgleichsmaßnahmen sind in der Planzeichnung festgesetzt und sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchzuführen.

(4) *Hinweis: Die verbleibende Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gem. § 4 Abs. 1 und 2 der textlichen Festsetzungen ökologisch aufgewertet.*

§ 4 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

(1) Ökokonto

Die Abbauabschnitte 2-12 sind in der Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche wiederherzustellen und anschließend im Rahmen einer separaten Beantragung auf Schaffung einer ökologisch bedeutsamen Fläche zur vorgezogenen Sicherung und Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, mit denen künftige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden können (Ökokonto). Diese Aufwertung der Fläche ist nach § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung zu gestalten.

(2) Rekultivierung

Die Rekultivierung des nachfolgend zu beantragenden Ökokontos wird wie folgt festgesetzt:

1. Feuchtwiesenstandorte

Der Oberboden/Rohboden ist mit einer mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiese zu bepflanzen.

2. Extensivwiesenstandorte

Auf den in der Planzeichnung dargestellten Extensivwiesenstandorten soll mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland entstehen. Der Boden ist mit autochthonem kieshaltigem Oberboden fachgerecht zu überdecken.

3. Rohbodenstandorte

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für Rohbodenstandorte sind im Abbaubereich standortunabhängig. Sie sind natürlich und naturnah und mit vegetationsfreien bzw. -arme Kies- und Schotterflächen bis zu einer Höhe von 0,5 m über der Geländeoberkante herzustellen.

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs außerhalb der Abbaufäche sind die Rohböden ohne extensives Grünland herzustellen.

4. Kleingewässer

Die drei Kleingewässer sind standortunabhängig nach dem Abbau bis zu 0,8 m unter der Geländeoberkante herzustellen.

Die Ausgestaltung von Flachwasserzonen ist mit unbelastetem Bodenaushub und örtlich anfallendem Abraummaterial herzustellen.

5. Böschung

Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

6. Kiesfenster

Die in der Planzeichnung dargestellten Kiesfenster sind 1 m tief und 2 m breit zu gestalten.

- (3) Die Pflege der Rekultivierung ist durch Beweidung oder Mahd zu erfolgen.

§ 5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

- (1) Konfliktvermeidende Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind zu erfolgen, um die Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (29.7.2009) hat unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen zu erfolgen:

- Erstmaßnahmen vor dem Abbau: Abtrag des Oberbodens findet nicht während der Brutsaison der Vogelarten (ca. März bis Oktober), sondern in den Wintermonaten statt
- Minimierung der Flächenbeanspruchung durch einen abschnittsweisen Abbau
- Vermeidung von Abbauarbeiten (Lärm- und Staubbelastung, optische Störungen, Erschütterungen) zur Abend- und Nachtzeit
- Reduktion von Störungen durch die Anlage eines ca. 2 m hohen Humuswalls entlang der aktiven Abbauabschnitte
- Einsatz von modernen und geräuscharmen Baumaschinen und Transportfahrzeugen

- (2) Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF Maßnahmen) müssen nicht ergriffen werden, sollten aber bei entsprechenden Beobachtungen von nistenden Vögeln während der Abbauarbeiten nachträglich erfolgen (z. B. Lerchenfenster in den umliegenden Ackerflächen).

- (3) Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entsprechend den obigen Ausführungen zu den betroffenen Pflanzenarten direkt auf der Abbaufäche nicht erfüllt werden, ist eine Darlegung der Erfüllung naturschutzfachlicher Ausnahmenvoraussetzungen nicht erforderlich. Für die vom Abbau betroffenen Tierarten sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (konfliktvermeidende Maßnahmen) weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG noch das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5, BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG erfüllt.

Daher ist eine Darlegung der Erfüllung naturschutzfachlicher Ausnahmevoraussetzungen ebenfalls nicht erforderlich.

(4) Endzustand

Der Endzustand ist mit den vorgeschlagenen Rekultivierungsmaßnahmen sukzessiv nach erfolgtem abschnittweisem Abbau herzustellen. Dies muss so früh wie möglich geschehen.

§ 6 VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Zulässig sind ausschließlich Vorhaben zu deren Herstellung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB).

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. DENKMALSCHUTZ

1.1 Bodeneingriffe

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

1.2 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

1.3 Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

2.1 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.2 Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen.

3. ÜBERWACHUNG

Die Gemeinde Schmiechen überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

4. BUßGELDVORSCHRIFT

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN

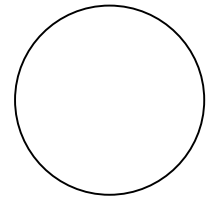
Ausgefertigt

Gemeinde Schmiechen

Schmiechen, den

.....

Josef Wecker, 1. Bürgermeister



(Siegel)

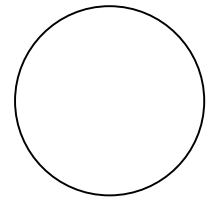
Inkrafttreten

Gemeinde Schmiechen

Schmiechen, den

.....

Josef Wecker, 1. Bürgermeister



(Siegel)